

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

Die goldene Handveste der Stadt Bern. Frankfurt, 15. April 1218.

Publiziert als Dokument Nr. 17 in:

WILHELM OECHSLI, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule, 2. Aufl. Zürich 1901, S. 58-63.

Quellenangabe:

"Das lat. Orig. in den Fontes Rerum Bernensium II p. 2 und mit Übersetzung bei ZEERLEDER, Die Berner Handfeste (Zeitschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns)."

Entspricht:

Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. Bd. I.-III. Bern 1877-1883, Band II, Seite 2.*

* Kontrolle steht noch aus.

17. Die goldene Handveste der Stadt Bern. Frankfurt 15. April 1218.

Das lat. Orig. in den Fontes Rerum Bernensium II p. 2 und mit Übersetzung bei Beerleder, Die Berner Handfeste (Festschrift zur VII. Säcularfeier der Gründung Berns).

Am 15. Januar 1274 bestätigte König *Rudolf* von Habsburg eine ihm von der Stadt Bern vorgelegte umfassende Freiheitsurkunde, die wegen des daran hängenden Siegels aus Goldblech die „*goldene Handfeste*“ genannt wurde und

¹ Allerheiligen in Schaffhausen, Hirschau und St. Blasien im Schwarzwald waren Hauptsitze der von Cluny ausgegangenen Klosterreform.

angeblich von Kaiser *Friedrich* II. im Jahr 1218 ausgestellt worden war. Die Echtheit dieser Urkunde ist in neuerer Zeit aus verschiedenen Gründen stark in Zweifel gezogen worden. Sei es nun, dass sie wirklich aus dem Jahre 1218 stamme oder erst 1273 angefertigt wurde, um eine Gewähr für die thatsächlich bestehenden Freiheiten der Stadt zu bilden, jedenfalls gibt sie ein treues Bild des im 13. Jahrhundert in Bern geltenden Stadtrechtes und ist durch die Bestätigung König Rudolfs die rechtliche Grundlage für die Reichsfreiheit der Zähringerstadt geworden.

Friedrich von Gottes Gnaden König der Römer und allezeit Mehrer des Reiches und König von Sizilien seinen lieben Getreuen, dem Schultheissen, Rat und sämtlichen Bürgern von *Bern* in *Burgund* seine Gnade und alles Gute. Da Herzog *Berchtold* von *Zähringen* die Burg Bern erbaut hat mit aller Freiheit, womit Herzog *Konrad* *Freiburg* im *Breisgau* erbaut und mit der Freiheit nach dem Rechte der Stadt Köln begabt hat, unter Bestätigung Kaiser *Heinrichs* und mit Zustimmung sämtlicher Fürsten der Krone des römischen Reiches, welche anwesend waren, wollen wir euch und allen, die gegenwärtigen Brief in Ewigkeit sehen werden, kund tun, dass wir in Kraft königlicher Hoheit dieselbe Burg Bern und alle Bürger, die jetzt daselbst wohnen oder später dahin übersiedeln werden, in unsere und des römischen Reiches Herrschaft und Schirm empfangen haben, indem wir euch und eure Nachkommen für immer von allen Steuern und Diensten, mit welchen ihr beschwert waret, frei und ledig machen, ausgenommen jedoch den *Zins* von euren Häusern und Hofstätten, nämlich von jeder Hofstatt von 100 Fuss Länge und 60 Fuss Breite 12 Pfennige [1 Fr. 20 Cts.] üblicher Münze, jedes Jahr vom Boden des Reiches zu bezahlen¹. Mit der Entrichtung dieses Zinses wollen wir, dass ihr und eure Nachkommen unsererseits und von Seiten aller unserer Nachfolger oder unserer Stellvertreter von allen andern Steuern und Diensten befreit seid, und diese Freiheit und Immunität bestätigen wir euch und euren Nachkommen aus königlicher Machtvollkommenheit.

Wir versprechen auch euch und euren Nachkommen festiglich, dass wir die Burg Bern mit aller Ehre und allem ihr zugehörenden Rechte in unserer und des Reiches Herrschaft behalten und sie und euch niemals durch Verleihung, Verkauf, Tausch oder auf irgend eine Weise unserer oder des römischen Reiches Gewalt entfremden oder entziehen werden, sondern wir wollen, dass ihr auf dem Grund und Eigen des Reiches *frei und ohne Steuer* sitzt und auch des *Lehenrechtes*^{2, 3}, wie andere Getreue und Dienstmannen des Reiches, geniesset und eine *Münzstätte* frei habet und einen *Jahrmarkt* von 15 Tagen, nämlich am Fest des hl. Georg und nachher 8 Tage, und am Fest des Michael und nachher

¹ Der Silberwert des Pfennigs betrug im 13. Jahrhundert ca. 10½ Cts., der wirtschaftliche Wert etwa das Sechsfache. Über *Geld* und *Geldwert* im 13. Jahrhundert siehe Quellenbuch, Neue Folge S. 206.

² Die Verleihung der Lehensfähigkeit an Bürger war namentlich deshalb wichtig, weil sie dadurch in stand gesetzt wurden, Ritterlehen zu erwerben. Die Reichsdienstmannen, denen die Berner damit gleichgestellt wurden, hatten den höchsten Rang unter den Ministerialen, dem aus den unfreien Rittern hervorgegangenen niedern Adel.

8 Tage. Und ich erlasse allen zu der Zeit des öffentlichen Marktes Ankommenden den Zoll und verspreche aus königlicher Freiheit Frieden und Sicherheit für Leib und Gut derselben, sowohl im Kommen als im Gehen, mit Ausnahme desjenigen, welcher an einen Bürger freventlich Hand anlegt. Und wenn einer der Kaufleute während der Marktzeit beraubt würde, werde ich, wenn er den Räuber nennt, entweder für Rückerstattung sorgen oder Ersatz leisten. Wir wollen auch, dass alle Kaufleute für die Zeit des öffentlichen Marktes auf den Strassen oder dem Boden des Reiches, wo sie immer wollen, ausser auf dem Eigentum der Bürger für sich Buden und Zelte aufschlagen mögen ohne Entgelt und Widerrede. Und wenn irgend ein Streit zur Marktzeit zwischen einem Bürger und Kaufleuten entstände, soll er nicht meinem oder meines Statthalters Gericht zustehen, sondern nach dem Gewohnheitsrecht der Kaufleute und insbesondere dem der Kölner von den Bürgern entschieden werden. — —

Auch dies beschliessen und versprechen wir euch, dass weder wir noch einer unsrer Nachfolger euch den *Schultheissen*, *Leutpriester*, *Schulmeister*, *Sigrüst*, die *Räte*, den *Weibel* oder irgend einen Beamten setzen sollen; sondern, welche ihr euch mit gemeinem Rate vorsetzt, die verpflichten wir uns zu bestätigen. Ihr könnt auch jedes Jahr den Schultheissen und die Räte oder auch alle Beamte der Stadt ändern und andere wählen, den Leutpriester ausgenommen. In betreff des *Hauses*, das der Herzog *Berchtold* bei euch befestigt hat, setzen und versprechen wir euch auch, dass ihr wegen desselben niemals weder von uns noch von unsern Nachfolgern irgend welchen Schaden oder Nachteil erleiden sollet¹.

Niemals auch sollt ihr schuldig sein, mit uns oder mit irgend einem, der euer Herr sein wird, weiter zu ziehen *Kriegens* halb, als dahin, von wo ihr in der folgenden Nacht wieder nach Hause zurückkehren möget. Wenn aber euer Herr in die Stadt kommt, sollen Ritter und Gäste in den Häusern derjenigen beherbergt werden, welche Gäste zu empfangen pflegen. Wenn aber die Häuser derselben nicht ausreichen, sollen sie auch anderwärts untergebracht werden ohne Schaden für die Bürger.

Ausserdem gewähren wir euch aus königlicher Güte, dass ihr Getreide, Wein und alle andern Dinge *frei kaufen* und *verkaufen* möget, wann immer es euch gefällt, ohne jede Erschwerung und Einschränkung. Ein jeglicher der Bürger kann auch sein Haus, Eigen und alles, was er hat, verthun, verkaufen und verschenken, wem er will, ohne alle Erschwerung und Widerrede. — —

Jedermann, welcher in diesen Ort kommt und bleiben will, soll *frei sitzen* und *wohnen* dürfen. Wenn er aber jemandes Knecht ist und den Herrn verleugnet, soll ihn der Herr binnen Jahresfrist mit sieben nahen Verwandten desselben überführen, dass er sein Knecht sei; andernfalls er, wenn er nach Verfluss von Jahr und Tag nicht überwiesen ist, frei in der Stadt wohnen soll und fürderhin nicht gehalten ist, ihm oder irgend einem Antwort zu geben. Wenn er aber des Herrn geständig

¹Das „Haus des Herzogs“, ein befestigter Turm an der Nidegg, wurde während des Interregnums von den Bernern zerstört.

ist, soll ihn der entweder innerhalb Jahresfrist wegholen oder ihn als Freien in der Stadt lassen. Wenn er aber binnen Jahresfrist nicht fortgeholt wird, soll er nach Verfluss des Jahres fortan frei bleiben.

Wer immer das *Bürgerrecht* in der Stadt zu erhalten wünscht, soll, welches Standes er auch sei, alle Rechte der Stadt erfüllen, es sei denn, dass er mit gemeiner Zustimmung der Bürger ausgenommen und entbunden wird. Kein Auswärtiger kann gegen einen Bürger Zeugnis ablegen, sondern nur ein Bürger gegen einen andern Bürger, und jedes Zeugnis soll durch zwei ehrbare Zeugen vorgebracht werden, und zwar von solchen, die selbst gesehen und gehört haben.

In dieser Stadt soll auch weder Mönch noch Weltgeistlicher noch Ritter *Zoll* bezahlen, noch soll jemand von zugeschnittenem Gewande Zoll geben in der Stadt. — —

Überdies soll alles *Mass* und *Gewicht* für Wein, Getreide, Silber oder welche Sache immer in der Gewalt von Richter und Rat stehen, und wann sie geeicht sind, sollen sie einem oder zwei das Amt der Aufbewahrung und Aufsicht anvertrauen, und bei wem alsdann grösseres oder kleineres Mass oder Gewicht gefunden wird, der soll wie ein Dieb und Fälscher gerichtet werden. Wenn er aber leugnen wollte und durch zwei Zeugen überwiesen wird, soll er nach Verdienen bestraft werden. Und wer nicht rechtes Mass gibt, soll als ein Fälscher bestraft werden und fortan nichts mehr in der Stadt öffentlich feilbieten dürfen. — —

Wenn ein Bürger den andern Bürger vor einem *auswärtigen Richter* belangt, so soll er ihm allen Schaden, den er dort erleidet, ersetzen und überdies dem Schultheissen 3 ℥ [72 Fr.] und dem Kläger 3 ℥ Busse bezahlen. — —

Wenn jemandem sein *Haus* in der Stadt abgebrannt ist und er dennoch Steuern und Abgabe vom Grund und Boden entrichtet, verliert er, wo er sich auch im Land aufhält, das *Bürgerrecht* nicht. Wenn er ihn aber einem Fremden verkauft, so ist der nicht Bürger, es sei denn, dass er baue¹.

Wer immer als *Gast*² in der Stadt wohnt und alle Rechte der Stadt erfüllt, der soll das volle Bürgerrecht geniessen wie ein anderer Bürger, ausser dass er keinen Bürger in betreff dessen überweisen kann, was dieser in Abrede stellt.

Wer immer innerhalb der Ziele und des Friedens der Stadt jemanden *tötet*, soll ohne alle Widerrede enthauptet werden. Wenn er aber im Zorn einen verwundet, hat er die Hand verwirkt. Wenn der Angeklagte entweicht und nicht gefangen wird und, zum drittenmal geladen, nicht vor Gericht erscheint, hat er sich dadurch selbst überwiesen und verurteilt. Und dann sollen Schultheiss und Rat mit sämtlichen Bürgern sein Haus von Grund aus zerstören. Aber das Bauholz sollen sie Jahr und Tag auf der Hofstätte unversehrt liegen lassen, und nach Ablauf des Jahres mögen die Erben desselben das Haus wieder auf-

¹ Das Bürgerrecht setzt in der Regel den Besitz eines Hauses in der Stadt voraus.

² „Gast“ (Hospes) heisst der Niedergelassene im Unterschied zum Bürger wie zum eigentlichen Fremdling, der nur zufällig in ihr weilt.

bauen, wenn sie wollen, und frei besitzen, nachdem sie jedoch dem Richter zuvor 3 Pfund bezahlt. — —

Jeder Bürger kann Klage erheben gegen denjenigen, welcher einen Bürger innerhalb der Stadt getödet hat, und ihn wegen des Mords, wenn er leugnen will, zum *Zweikampf* fordern; auch wenn der Erschlagene nicht sein Blutsverwandter ist. Wer immer in der Stadt jemanden zur Nachtzeit freventlich angreift und verwundet, hat, schuldig befunden, die Hand verwirkt. Wenn er aber leugnen will und der Geschädigte ihn nicht überweisen kann, kann er ihn, wenn er will, zum Zweikampf fordern. Dies ist aber das Recht des Zweikampfes: Wenn jemand einen andern wegen zugefügter Verwundung fordert, so hat der Angeklagte, falls er besiegt wird, die Hand verwirkt. Wenn aber der, welcher ihn herausfordert, besiegt wird, soll er jede Waffe, die er auf sich hat, mit 3 Pfund lösen. Wenn aber einer jemanden wegen verübten Mordes herausgefordert hat, so hat der Angeklagte, wenn er besiegt wird, den Kopf verwirkt. Wenn aber der, welcher herausfordert, besiegt wird, hat er die Hand verwirkt. — —

Ausserdem setzen wir aus königlicher Freiheit fest, dass alle Bürger, welche in der Stadt oder ausserhalb eine *Ehe* eingehen, welches Standes sie auch seien, einander gleich sein sollen in allem Rechte. Und nach dem Hinschied des einen Ehegatten soll der andere alle seine Güter, welche er hinterlassen, nach Erbrecht frei und ruhig besitzen. Auch darf der Herr der Stadt nicht hindern, noch verbieten, dass die Gattin des Verstorbenen oder der Gatte der Verstorbenen sich wieder verehelichen, mit wem sie wollen, nach ihrem Willen. Wenn zwei sich verehelichen und Kinder bekommen, sollen die Kinder derselben nach dem Tode beider Eltern alle Güter der Eltern nach Erbrecht ohne alle Widerrede frei besitzen. — —

Wer immer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, kann alle bürgerlichen Rechte ausüben und gültiges Zeugnis vor Gericht ablegen, wie ein anderer. Alle, welche jetzt in der Stadt unter 15 Jahren sind und es künftig sein werden, sollen stets im 15. Jahre ihres Alters *schwören*, alle Rechte und Freiheiten der Stadt treu zu beobachten, und dem römischen Reich und dem Herrn des Reiches, sowie ihren Mitbürgern und den Geschworenen Treue und Wahrheit in allem zu bewahren.

Endlich verleihen und bestätigen wir euch und allen euren Nachkommen aus königlicher Machtvollkommenheit alle die vorgenannten Rechte und Freiheiten, sowie auch alle diejenigen, durch welche und unter welchen Herzog *Konrad von Zähringen Freiburg* im *Breisgau* gründete und mit Freiheit begabte nach dem Recht der Stadt Köln, indem er mit 12 seiner namhaftesten Dienstmännern auf das Allerheiligste einen Eid leistete und dazu seine rechte Hand in die Hand eines freien Mannes legte an Eides statt, dass er und seine Nachkommen ihnen dieselben Rechte stets und unverbrüchlich halten und in keiner Weise verletzen würden: sowie auch jene Rechte und Freiheiten, welche Herzog *Berchtold*, euer ehemaliger Herr, euch gegeben und bestätigt hat, und dazu alle Rechte und Freiheiten, welche in euren Rödeln und denen der Freiburger enthalten sind, oder diejenigen, welche ihr noch ferner zum gemeinen Nutzen und zur Ehre eurer Stadt und zur Erhaltung und Mehrung der Ehre des Reiches euren Satzungen und Rödeln mit

gemeinem und verständigem Rat hinzuzufügen beschliessen werdet. — —
Damit dies aber von unserer und unserer Nachfolger Seite fest und stät
bleibe und in Ewigkeit unverletzt, haben wir euch und euren Nachkommen
gegenwärtige Handveste ausfertigen und zustellen und mit dem goldenen
Siegel unserer königlichen Hoheit bekräftigen lassen. Gegeben zu *Frank-*
furt im Jahr der Gnade 1218, am 15. April in der sechsten Indiktion.